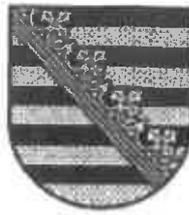


Ausfertigung

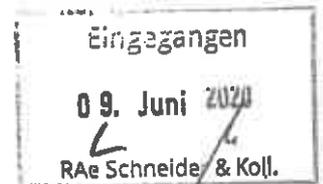


Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: 8 OWI 504 Js 56212/19

Landesdirektion Sachsen BußGst Sachsen / Chemnitz, 3.45002056.7.LDS



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 02.06.2020

durch das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Landesdirektion Sachsen - vom 29.07.2019, Geschäftsnummer: 3.45002056.7.LDS, wird gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 100 km/h um 25 km/h als Führer eines PKW eine Geldbuße von 55,00 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat, § 17 Abs. 3 OWiG

Gründe

Von einer ausführlichen Begründung wird abgesehen, da die Beteiligten hierauf gemäß § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG verzichtet haben.

Im Hinblick auf die Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Bewertung wird auf den Inhalt des Bußgeldbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 29.07.2019 verwiesen, der - nachdem der Verteidiger des Betroffenen den Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat - im Hinblick auf den Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

Vom im Bußgeldbescheid verhängten Regelsatz war hier zugunsten des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 OWiG abzuweichen, da der nicht vorgeahndete Betroffene mit der Teilnahme an einem Fahr Sicherheitstraining positives Nachtatverhalten gezeigt hat.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 05.06.2020



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle